

1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark Bartow Ost"

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebietskoordinatorin <i>Verfasser:</i> Silvana Knebler	<i>Datum</i> 11.07.2025 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	23.07.2025	Ö

Sachverhalt

Am 30.11.2023 haben die Gemeinde Bartow und die Bartow PV 1 Betreibergesellschaft GmbH & Co. KG den Durchführungsvertrag nach § 12 Bau GB zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Bartow Ost“ zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage geschlossen. Da der zugehörige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ im Entwurf den geltenden Zielen der Raumordnung widersprach, hat die Gemeinde mit Antrag vom 26.11.2021 und mit Nachtrag vom 14.12.2022 beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Arbeit des Landes M-V eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung beantragt. Mit Zielabweichungsbescheid vom 30.11.2022 hat das Ministerium die Zustimmung zur Zielabweichung unter Auflagen erteilt. Insbesondere sind zur Erfüllung der Auswahlkriterien des Ministeriums für die Zielabweichung Maßnahmen durch den Vorhabenträger umzusetzen.

Die Gemeinde ist nach dem Zielabweichungsbescheid verpflichtet, sich zur rechtskonformen Umsetzung dieser Maßnahmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen.

Mit dem Durchführungsvertrag hatte sich der Vorhabenträger zur Umsetzung der im Antrag auf Zielabweichung vom 26.11.2021 gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, in der Fassung des Nachtrages vom 14.02.2022 (der dieser Änderungsvereinbarung als Anlage 1 beigelegt ist) zu den genannten Maßnahmen und Zusagen gegenüber der Gemeinde zu verpflichten.

Zudem hat sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, in Absprache mit der Gemeinde zwei Löschwasserkissen zu errichten und während der gesamten Laufzeit des Projektes betriebsbereit zu halten.

Nunmehr sollen mit der 1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag die Umsetzung der Maßnahmen und die Zusagen aus dem Antrag auf Zielabweichung im Detail festgesetzt werden.

Die Änderungsvereinbarung wird vor Unterzeichnung rechtlich geprüft.

Die Beschreibung der einzelnen Maßnahmen sowie deren Umsetzung sind der beigelegten Anlage (1. Änderungsvereinbarung) zu entnehmen.

Für die Entscheidung ist gemäß § 22 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V die Gemeindevertretung zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bartow beschließt die 1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben – und Erschließungsplan „Solarpark Bartow Ost“ zwischen der Gemeinde Bartow und der Bartow PV 1 Betreibergesellschaft GmbH & Co. KG.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag rechtlich prüfen zu lassen und vertraglichen Änderungen zuzustimmen, soweit dies rechtlich erforderlich erscheint.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2025 ☒ nein ☐ ja		in Folgejahren: ☐ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben und - Erschließungsplan " Solarpark Bartow Ost" öffentlich
2	Vertrag § 6 EEG Gemeinde Bartow öffentlich
3	2023-11-30 Durchführungsvertrag_Bartow Ost_PVA_signed all öffentlich
4	2022-12-06 Schreiben von Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, 19048 Schwerin wegen Az_ V-509-00000-2013_001-033 öffentlich

1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan

„Solarpark Bartow Ost“

zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage

zwischen der

1. **Gemeinde Bartow**, Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow, vertreten durch den Bürgermeister René Nast und den ersten stellvertretenden Bürgermeister Sylvio Stange,

– „Gemeinde“ –

und der

2. **Bartow PV 1 Betreibergesellschaft GmbH & Co. KG**, Dorfstraße 1, 17089 Bartow, vertreten durch die ENCAVIS Infrastructure IV GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Jens Schneider und Peter Detlev Zedelius, geschäftsansässig Prof.-Messerschmitt-Str. 3, 85579 Neubiberg,

– „Vorhabenträger“ –

– Gemeinde und Vorhabenträger einzeln auch „**Partei**“ und zusammen auch „**Parteien**“ genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	4
§ 1 Umsetzung der Maßnahmen und Zusagen aus dem Antrag auf Zielabweichung.....	4
§ 2 Bestätigung der Erfüllung der Maßnahmen und Zusagen aus dem Antrag auf Zielabweichung.....	7
§ 3 Schlussbestimmungen.....	7

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Antrag auf Zielabweichung	Präambel
Bebauungsplan	Präambel
Durchführungsvertrag	Präambel
Partei	Rubrum
Parteien	Rubrum

ANLAGENVERZEICHNIS

0Anlage 10	Antrag auf Zielabweichung vom 26.11.2021 in der Fassung des Nachtrags vom 14.02.2022
Anlage 2	Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 6 EEG

PRÄAMBEL

- (A) Am 30.11.2023 haben die Parteien den Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Bartow Ost“ zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage („**Durchführungsvertrag**“) geschlossen. Da der zugehörige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ („**Bebauungsplan**“) im Entwurf den geltenden Zielen der Raumordnung widersprach, hat die Gemeinde mit Antrag vom 26.11.2021 und mit Nachtrag vom 14.12.2022 beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung beantragt. Mit Zielabweichungsbescheid vom 30.11.2022 hat das Ministerium die Zustimmung zur Zielabweichung unter Auflagen erteilt. Insbesondere sind zur Erfüllung der Auswahlkriterien des Ministeriums für die Zielabweichung Maßnahmen durch den Vorhabenträger umzusetzen. Die Gemeinde ist nach dem Zielabweichungsbescheid verpflichtet, sich zur rechtskonformen Umsetzung dieser Maßnahmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen.
- (B) Mit dem Durchführungsvertrag hatte sich der Vorhabenträger zur Umsetzung der im Antrag auf Zielabweichung vom 26.11.2021 an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit in der Fassung des Nachtrags vom 14.02.2022 („**Antrag auf Zielabweichung**“), der dieser Änderungsvereinbarung als **Anlage 1** beigelegt ist, genannten Maßnahmen und Zusagen zu verpflichten. Zudem hat sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, in Absprache mit der Gemeinde zwei Löschwasserkissen zu errichten und während der gesamten Laufzeit des Projektes betriebsbereit zu halten.
- (C) Die Einzelheiten hierzu blieben dieser nun nach Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan noch abzuschließenden Vereinbarung vorbehalten.

Dies vorausgeschickt, schließt die Gemeinde mit dem Vorhabenträger zum Durchführungsvertrag folgende 1. Änderungsvereinbarung:

§ 1

Umsetzung der Maßnahmen und Zusagen aus dem Antrag auf Zielabweichung

- (1) Der Vorhabenträger erbringt die Maßnahmen und Zusagen aus dem Antrag auf Zielabweichung wie folgt:
- a) Für die Bereitstellung des innovativen Bürgerstrommodells (Ziffer 4.1.1 aus dem Antrag auf Zielabweichung) weist der Vorhabenträger der Gemeinde binnen zwei Jahren ab Inbetriebnahme der Freiflächensolaranlage den Abschluss einer Vereinbarung mit einem ausgewählten Stromanbieter, vorzugsweise aber nicht zwingend der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, nach, der einen bezuschussten Stromtarif für die Anwohnenden der Gemeinde Bartow exklusiv für die Ortschaften Bartow, Groß Below und Pritzenow mit dem in Ziffer 4.1.1 aus dem Antrag auf Zielabweichung beschriebenen Inhalt zum Gegenstand hat. Der Vorhabenträger sorgt selbst oder durch einen beauftragten Dritten für eine entsprechende Ansprache der Haushalte der Anwohnenden.

Bartow PV 1 Betreibergesellschaft mbH & Co. KG

1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Bartow Ost“

Seite 4/9

- b) Für den gemeindlichen Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus haben die Parteien den als **Anlage 2** dieser Änderungsvereinbarung beigefügten Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 6 EEG (Ziffer 4.3.1 aus dem Antrag auf Zielabweichung) geschlossen, mit dem sich der Vorhabenträger zur finanziellen Beteiligung durch eine einseitige Zuwendung gemäß § 6 Abs. 3 EEG verpflichtet.
- c) Für die interkommunale Kooperation (entsprechend Ziffer 4.4 aus dem Antrag auf Zielabweichung) wird der Vorhabenträger die Gemeinde durch Zahlung eines Infrastrukturzuschusses unterstützen und hierfür einen einmaligen finanziellen Beitrag in Höhe von EUR 25.000 leisten. Binnen 10 Bankarbeitstagen nach Erhalt des Nachweises der entsprechenden Kosten eines Infrastrukturprojektes zahlt der Vorhabenträger der Gemeinde diese nachgewiesenen Kosten, maximal bis zu einer Höhe von EUR 25.000. Die Zahlung kann auch in Teilbeträgen abgerufen werden, bis die EUR 25.000 ausgeschöpft sind.
- d) Der Vorhabenträger wird als Investition in ländliche Räume zu Gunsten weiteren Allgemeinwohlbezugs im Rahmen des Mobilitätskonzepts vier öffentlich zugängliche elektrische Ladepunkte mit einer Ladeleistung von mindestens 11 kW je Ladepunkt auf seine Kosten installieren, in Betrieb nehmen und betreiben oder den Betrieb der Ladepunkte durch einen Dritten sicherstellen (Ziffer 4.6.1 aus dem Antrag auf Zielabweichung). Als Ladetechnologie soll mindestens die AC 3-phasige Technologie zum Einsatz kommen. Die Standortermittlung erfolgt gemäß Ziffer 4.6.1 aus dem Antrag auf Zielabweichung.
- e) Der Vorhabenträger wird als Investition in ländliche Räume zu Gunsten weiteren Allgemeinwohlbezugs die Gemeinde beim Erwerb des Eigentums an Photovoltaikanlagen, die ein Dritter am Gemeindehaus und an der Feuerwehr errichtet hat (24 kWp und 9 kWp), durch Beteiligung an der Kaufpreiszahlung mit einem Betrag von bis zu EUR 40.000 unterstützen (entsprechend Ziffer 4.6.2 aus dem Antrag auf Zielabweichung). Binnen 10 Bankarbeitstagen nach Erhalt des Nachweises eines entsprechenden Kaufvertrages für diese Photovoltaikanlagen zahlt der Vorhabenträger der Gemeinde diesen nachgewiesenen Kaufpreis, maximal bis zu einer Höhe von EUR 40.000.
- f) Der Vorhabenträger wird als Investition in ländliche Räume zu Gunsten weiteren Allgemeinwohlbezugs beginnend mit der Inbetriebnahme der Freiflächensolaranlage im Rahmen eines Solar-Balkonkraftwerke-Programms für Privathaushalte in der Gemeinde für interessierte Privathaushalte mit ständigem Wohnsitz in der Gemeinde Bartow in einer der Ortschaften Bartow, Groß Below oder Pritzenow, wenn der Hauptwohnsitz in einer der drei Ortschaften seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen gemeldet ist, die kostenfreie Bereitstellung marktüblicher Standard-Solar-Balkonkraftwerke mit zwei Single Full-Black bifazialen Solarmodulen je Balkonkraftwerk durch einen geeigneten Lieferanten ermöglichen (Ziffer 4.6.3 aus dem Antrag auf

Zielabweichung). Die Gemeinde wird die Möglichkeit der Bereitstellung von Solar-Balkonkraftwerken öffentlich bekannt geben, die qualifizierten Haushalte können innerhalb einer Frist von 4 Wochen ihr Interesse bekunden.

Den interessierten Privathaushalten wird das System mit den Spezifikationen 1 x Duo mit Solarmodulen mit einer Leistung von mind. 860 W_{peak} (2 x mindestens 430 W_{peak}-Solarmodule Full-Black und bifazial) und einem 800 W Mikro-Wechselrichter mit einer Zulassung nach VDE-AR-N 4150 (mit Relais) und ein Paar Solar-Verlängerungskabel mit ca. 1,5 m Länge, um die Kabel des zweiten Solarmoduls bis zum Wechselrichter hinter dem ersten Modul zu verlängern zur Verfügung gestellt.

Bei der Halterung kann zwischen a) Halterung für Flachdach oder b) Halterung für Gitterbalkon oder c) Wandhalterung oder d) Halterung für den Garten oder d) Halterung für ein Ziegeldach ausgewählt werden. Die Halterungen sind statisch geprüft und zugelassen.

Bei der Anschlussleitung kann zwischen Wechselrichter und Steckdose (Schutzkontaktsteckdose oder Einspeisesteckdose), und zwar zwischen den beiden nachfolgenden Systemen gewählt werden: a) 5 m oder 10 m oder 15 m Stromanschlusskabel mit Schutzkontaktstecker oder b) 5 m oder 10 m oder 15 m Wieland-Kabel mit Einspeisesteckdose.

Die Lieferung zu den Privathaushalten mit ständigem Wohnsitz in der Gemeinde Bartow erfolgt kostenfrei.

Der Vorhabenträger ermöglicht den interessierten Privathaushalten mit ständigem Wohnsitz in der Gemeinde Bartow („Privathaushalte“) den Abschluss eines Vertrages mit einem geeigneten Lieferanten zur Bereitstellung der Balkonkraftwerke. Der Liefervertrag soll zwischen dem Lieferanten und den Privathaushalten direkt geschlossen werden, und der Vorhabenträger erstattet (im Wege eines Vertrages zugunsten Dritter) den Privathaushalten gegen Nachweis die Kosten für die Balkonkraftwerke bzw. zahlt diese direkt an den Lieferanten (und erfüllt hierdurch zugleich die Verpflichtung aus diesem Vertrag gegenüber der Gemeinde). Die Kostenerstattung umfasst lediglich den Kaufpreis und die Lieferung der Balkonkraftwerke, während die Privathaushalte Montage, Inbetriebnahme oder technische Prüfung vor Ort mit dem geeigneten Lieferanten auf eigene Kosten vereinbaren können. Weitere Verpflichtungen (außerhalb der Kostenerstattung) übernimmt der Vorhabenträger nicht, insbesondere keine Gewährleistungs-, eigene Lieferanten- bzw. Montagepflichten oder Pflichten zur Vertragsabwicklung.

Die Privathaushalte sind selbst verantwortlich für die fachgerechte Installation, Anmeldung beim Netzbetreiber sowie Einhaltung aller gesetzlichen und technischen Vorschriften.

Die Bereitstellung der Solar-Balkonkraftwerke beinhaltet keine Zusage des Netzbetreibers zum Anschluss dieser. In der Regel ist es so, dass die

Bartow PV 1 Betreibergesellschaft mbH & Co. KG

1. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan
„Solarpark Bartow Ost“

Seite 6/9

gesamte Modulleistung des Balkonkraftwerks 2.000 Watt (Gleichstrom) und die gesamte Wechselrichterleistung 800 Watt (Wechselstrom) nicht überschreiten darf. Der jeweilige Privathaushalt muss die Anlage dann im Marktstammdatenregister und ggf. beim zuständigen Netzbetreiber anmelden.

- g) Der Vorhabenträger unterstützt die Gemeinde bei der Umsetzung einer Parkanlage innerhalb des Dorfes Bartow, in unmittelbarer Nähe zum Dorfgemeinschaftshaus durch Zahlung einer finanziellen Beteiligung an den gemeindlichen Kosten in Höhe von bis zu EUR 50.000. Die Parkanlage wird von der Gemeinde in ihrem Namen und auf eigene Rechnung umgesetzt und dabei nach ihren Vorstellungen entwickelt. Die angefallenen Kosten werden gesammelt am Ende eines Quartals, bis zum genannten Höchstbetrag, dem Vorhabenträger in Rechnung gestellt. Die Unterstützung durch Zahlung dieses Betrages steht unter der Bedingung, dass der entsprechende Betrag nicht bereits durch die Bartow PV Management GmbH erfolgt ist.
- (2) Der Vorhabenträger wird in Absprache mit der Gemeinde zwei Löschwasserkissen in der Größe von netto 48 Kubikmetern errichten und erstmals bzw. einmalig befüllen lassen. Die Löschwasserkissen gehen nach zwei Jahren in das Eigentum der Gemeinde Bartow über. Die Gemeinde stellt die dafür zu verwendenden Flurstücke in Bartow Pfalz sowie Ortsausgang Bartow Ost zur Verfügung. Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Freiflächensolaranlage muss die Einsatzfähigkeit der Löschkissen nachgewiesen werden. Die lokale Feuerwehr erhält vollen Zugriff sowie eine Einweisung zur fachgerechten Nutzung dieser Löscheinrichtungen.

Der Vorhabenträger übernimmt in Abstimmungen mit der Gemeinde die Planung, die Beantragung der bauordnungsrechtlichen Genehmigung, die Beschaffung und die bauliche Umsetzung der beiden Löschwasserkissen.

§ 2

Bestätigung der Erfüllung der Maßnahmen und Zusagen aus dem Antrag auf Zielabweichung

Der Vorhabenträger teilt der Gemeinde jeweils mit, wenn eine der Maßnahmen oder Zusagen aus dem Antrag auf Zielabweichung gemäß § 1 erfüllt ist. Die Gemeinde wird dem Vorhabenträger die Erfüllung schriftlich bestätigen, hinsichtlich der Maßnahmen und Zusagen gemäß § 1 (1) lit. d), e) und (2) im Sinne einer Abnahme. Hinsichtlich der Maßnahme bzw. Zusage nach § 1 (2) erfolgt die Abnahme bei erstmaliger Einsatzfähigkeit der Löschkissen. Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Bestätigung nicht binnen zwei (2) Monaten nach Erhalt der Erfüllungsanzeige samt prüffähiger Nachweise vom Vorhabenträger nach, gelten die Maßnahmen und Zusagen aus dem Antrag auf Zielabweichung als erfüllt (Abnahmefiktion), wenn die Gemeinde innerhalb der oben genannten Frist keinerlei Erklärung abgibt oder aber die Abnahme ohne schriftliche Angabe mindestens eines Grundes verweigert. Für die (Teil-)Abnahme einzelner Maßnahmen und Zusagen aus dem Antrag auf Zielabweichung gilt vorstehende Abnahmefiktion entsprechend.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Ist die Durchführung einzelner Maßnahmen oder Zusagen aus dem Antrag aus Zielabweichung gemäß § 1 tatsächlich oder rechtlich unmöglich oder hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als Aufsichtsbehörde oder das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Raumordnungsbehörde die vorgesehene Umsetzung einer Maßnahme oder Zusage aus dem Antrag auf Zielabweichung beanstandet, gilt § 14 des Durchführungsvertrages entsprechend.
- (2) Soweit diese 1. Änderungsvereinbarung nichts abweichendes regelt, bleibt die Geltung des Durchführungsvertrages unberührt.

Gemeinde Bartow

vertreten durch den Bürgermeister René Nast und den ersten stellvertretenden
Bürgermeister Sylvio Stange

Ort, Datum

Ort, Datum

Bürgermeister René Nast

1. stellvertretender Bürgermeister Sylvio
Stange

Bartow PV 1 Betreibergesellschaft GmbH & Co. KG

Vertreten aufgrund Vollmacht durch die Bartow PV Management GmbH, diese wiederum
vertreten durch ihre Geschäftsführer Richard Winderl und Martin Niedzwetzki

Ort, Datum

Ort, Datum

Richard Winderl

Martin Niedzwetzki

**Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2
EEG 2023 (Neuanlagen)**

zwischen

Bartow PV 1 Betreibergesellschaft mbH & Co. KG

Dorfstraße 1
17089 Bartow

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

Gemeinde Bartow

Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow,
vertreten durch den Bürgermeister René Nast und den stellvertretenden Bürgermeister Sylvio
Stange,

im Folgenden „**Gemeinde Bartow**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächensolarinstallation. Die Freiflächensolarinstallation besteht aus mehreren Modulen und damit aus mehreren Solaranlagen i. S. d. § 3 Nr. 1 und 41 EEG 2023. Jede dieser Solaranlagen ist eine Freiflächenanlage i. S. d. § 3 Nr. 22 EEG 2023 (im Folgenden bezogen auf das Modul: „FFA“, in der Mehrzahl: „FFAen“), also eine Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist. Der jeweilige Standort der vom Betreiber geplanten FFAen ergibt sich aus der diesem Vertrag beigefügten **Anlage**. Eine Inbetriebnahme i. S. d. § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der FFAen ist voraussichtlich für September 2025 vorgesehen.

Nach § 6 Abs. 1 EEG 2023 sollen Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Der Betreiber plant demgemäß, der Gemeinde Bartow einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der jeweiligen FFA, die sich vollständig auf dem Gemeindegebiet befindet, verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da die Freiflächensolarinstallation noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder die Freiflächensolarinstallation oder einzelne FFAen aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Bartow als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 4 EEG 2023 Zuwendungen in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung für alle von diesem Vertrag umfassten FFAen zu zahlen, die sich vollständig auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Bartow befinden. Der Betrag ist für die von der jeweiligen FFA nach Satz 1 tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 4 ab Inbetriebnahme der FFA zu zahlen.
2. Die Parteien gehen davon aus, dass sich eine FFA vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Bartow im Sinne des Absatz 1 befindet, wenn die Modulfläche der FFA zu keinem Zeitpunkt die Grenze des Gebiets der Gemeinde Bartow überschreitet. Für Strom aus einer FFA, die sich sowohl auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Bartow als auch auf dem Gemeindegebiet einer anderen Gemeinde befindet, wird keine Zuwendung nach Absatz 1 gezahlt; eine Aufteilung der Zuwendungen auf mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 5 EEG 2023 erfolgt daher nicht. Welche FFAen sich vollständig auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Bartow befinden, ist der **Anlage** zu entnehmen. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Sätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis entsprechend.

§ 2 Änderungen des Standorts und der Parameter der FFA, Anlagenerweiterung, Außerbetriebnahme, Versetzung, keine Errichtungspflicht

1. Der Standort, der Inbetriebnahmezeitpunkt und die weiteren Parameter der jeweiligen FFA nach der **Anlage** stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu sind unverbindlich und spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung des Standorts, des Inbetriebnahmezeitpunkts und der Parameter der jeweiligen FFA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde Bartow spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der jeweiligen FFA den tatsächlichen Standort und die tatsächlichen Parameter der jeweiligen FFA schriftlich mitteilen.
3. Sofern vor Inbetriebnahme der ersten FFA der Freiflächensolarinstallation der tatsächliche Standort einer oder mehrerer FFA von dem in der **Anlage** genannten Standort geändert wird oder FFAen hinzukommen und die jeweilige FFA sich entweder nicht mehr vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Bartow im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 befindet oder eine FFA sich erstmals vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befindet, ist dies im Rahmen des § 1 Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Änderung

des Standorts bzw. des jeweiligen Hinzukommens der FFA unabhängig von den Anpassungen der **Anlage** gemäß der nachfolgenden Sätze zugrunde zu legen. Im Fall der Änderung des Standorts oder des Hinzukommens neuer FFAen ist der Betreiber verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach der Änderung die Gemeinde zu informieren. Die Parteien werden im Fall der Änderung des Standorts oder des Hinzukommens weiterer FFAen die **Anlage** in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag unverzüglich nach der Änderung bzw. dem Hinzukommen anpassen. Die Änderung gilt unabhängig von der Anpassung der **Anlage** ab dem Zeitpunkt der Änderung bzw. des Hinzukommens entsprechend. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich die Parameter der FFAen ändern.

4. Sofern nach Inbetriebnahme der ersten FFA der Freiflächensolarinstallation im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den FFAen der bestehenden Freiflächensolarinstallation zusätzliche FFAen errichtet werden, können die Parteien diesen Vertrag einvernehmlich durch eine Anpassung der **Anlage** in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag auf die neu hinzugekommenen FFAen erstrecken.
5. Der Betreiber ist berechtigt, die einzelnen FFAen der Freiflächensolarinstallation gemäß der **Anlage** nach Inbetriebnahme der ersten FFA der Freiflächensolarinstallation außer Betrieb zu nehmen oder zu versetzen. In diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend.
6. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die einzelnen FFAen der Freiflächensolarinstallation auf dem Gebiet der Gemeinde Bartow zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Der Betreiber ist auch nicht verpflichtet, bei Errichtung der FFAen die Parameter in der **Anlage** einzuhalten, sondern bestimmt unabhängig über die Art und Weise der Errichtung der FFAen. Soweit die FFAen der Freiflächensolarinstallation auf dem Gebiet der Gemeinde Bartow nicht errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde Bartow nach § 1 nicht.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Bartow wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich schriftlich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Bartow aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang durch die von diesem Vertrag erfassten FFAen im Sinne des § 6 EEG 2023 betroffen ist, ist dies im Rahmen des § 1 Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Änderung des Gemeindegebiets zugrunde zu legen.
3. Im Falle einer Änderung nach Absatz 2 ist die Gemeinde verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Betreiber zu informieren. Die Parteien werden die **Anlage** zu diesem Vertrag, insbesondere die Leistung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen FFAen, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Die Änderung gilt unabhängig von der Anpassung der **Anlage** ab dem Zeitpunkt der Änderung des Gemeindegebiets.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der FFAen mit dem Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netzverknüpfungspunkt**) an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden.
2. Wenn über den Netzverknüpfungspunkt, über den der Strom aus den FFAen des Betreibers eingespeist wird, auch Strom aus Stromspeichern des Betreibers eingespeist wird, erfolgt eine geeignete messtechnische Abgrenzung der Strommengen aus den FFAen des Betreibers einerseits und der

Strommengen aus den Stromspeichern andererseits, auch wenn diese Abgrenzung für die Abrechnung gegenüber dem Stromabnehmer am Netzverknüpfungspunkt nicht erforderlich ist.

3. Wenn über den Netzverknüpfungspunkt, über den der Strom aus den FFAen des Betreibers eingespeist wird, auch Strom aus Stromerzeugungsanlagen oder Stromspeichern eingespeist wird, für die dieser Vertrag nicht gilt, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den FFAen des Betreibers in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
4. Wenn gegenüber dem Stromabnehmer keine Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen FFAen des Betreibers erfolgt und eine solche Aufteilung für die Ermittlung der relevanten Strommengen nach § 1 Absatz 1 aber erforderlich ist (insbesondere weil die FFAen, die über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen, auf verschiedenen Gemeindegebieten liegen), erfolgt die Aufteilung der eingespeisten Strommengen gemäß dem Anteil der installierten Leistung in kW_p der relevanten FFAen an der installierten Leistung aller FFAen, deren Strommengen durch die gemeinsame Messeinrichtung erfasst werden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 Absatz 1 erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1.
3. Die Zahlung nach § 1 erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Absatz 1 jährlich (Abrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12. bis zum 15.02. des Folgejahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 30 Werktagen nach dem 15.02. des Folgejahres zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen (ggf. in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers).
3. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nach diesem Vertrag nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
4. Sofern der Betreiber den Anspruch nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 zur Erstattung der Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber geltend macht, wird die Gemeinde den Betreiber, soweit erforderlich, bei der

Geltendmachung dieses Anspruchs unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.

5. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank:

IBAN:

BIC:

§ 7 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages
2. Die Vertragslaufzeit beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag zweimalig um weitere 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
3. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist vorbehaltlich des Rechtes aus Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 im Hinblick auf Freiflächenanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 verboten oder unzulässig werden,
 - (d) notwendige Nutzungs-, Geh-, Wege-, Leitungs- oder Fahrrechte an Grundstücken Dritter für die Errichtung der FFAen nicht eingeräumt werden und dadurch das Vorhaben nicht wirtschaftlich umsetzbar ist,
 - (e) die für die Errichtung und den Betrieb der FFAen erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt oder zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (f) bei FFAen, die eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2023 oder einer auf Grund des EEG 2023 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen wollen, innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung dieses Vertrages nicht die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG für die FFAen geschaffen werden konnten (z. B. wenn kein Zuschlag im EEG-Ausschreibungsverfahren erteilt wurde),
 - (g) sonstige Gründe eintreten, die den wirtschaftlichen Betrieb der FFAen verhindern,
 - (h) der Betrieb aller FFAen der gesamten, vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation endgültig eingestellt wird,
 - (i) bei FFAen, die eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2023 oder einer auf Grund des EEG 2023 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen, der Anspruch des Betreibers auf die finanzielle Förderung aufgrund des Endes des Förderzeitraums der zuletzt in Betrieb genommenen FFA der vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation nicht mehr besteht und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der FFAen auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist oder
 - (j) bei FFAen, die keine finanzielle Förderung nach dem EEG 2023 oder einer aufgrund des EEG erlassenen Verordnung in Anspruch genommen haben, ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der zuletzt in Betrieb genommenen FFA der vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2

dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der FFAen auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.

5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen FFA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen FFA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages, Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Bartow den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Bartow zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Bartow, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Solaranlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit

diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die FFA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die FFA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag ist folgende Anlage beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt ist:

- Anlage „Standort und Parameter der Freiflächenanlagen (FFAen)“
- Anlage „Lageplan aus dem Bauantrag“

Bartow, den |.....|

Bartow, den |.....|

|.....|

|.....|

Betreiber

Gemeinde Bartow

Anlage „Standort und Parameter der Freiflächenanlagen (FFAen)“

Standorte der FFAen

Adresse/Lage	östlich von Bartow und nördlich von Bartow Pfalz
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde	Bartow
Gemarkung, Flur und Flurstücke	Gemarkung Bartow, Flur 2, Flurstücke 163, 164, 165, 166, 167, 168, 171, 173, 177, 178, 184, 185, 186, 187, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 205/4, 209 und 210/8 Gemarkung Pritzenow, Flur 1, Flurstücke 143, 144, 145, 146, 147, 256, 257 und 258

Leistung der FFA (soweit bekannt)

Installierte Gesamtleistung der FFAen, die sich vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Bartow befinden	196.600 kW _{peak}
[Ggf. installierte Leistung der Anlagen, die sich sowohl auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde [...] als auch auf dem Gemeindegebiet einer anderen Gemeinde befinden und für die keine Zuwendung gezahlt wird]	

Geplanter Inbetriebnahmezeitpunkt

Geplante Inbetriebnahmezeitpunkte der FFAen (unverbindliche Planung)	September 2025
--	----------------

Erwartete Jahresstrommenge

Erwartete tatsächlich eingespeiste Strommenge pro Jahr aller FFAen, von denen die Gemeinde betroffen ist (unverbindliche Schätzung)	196.600.000 kWh
---	-----------------

Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Bartow-Ost“

zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage

zwischen der

1. Gemeinde Bartow,

Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow,
vertreten durch den Bürgermeister René Nast und die erste stellvertretende Bürgermeisterin
Annette Pyka,

– „Gemeinde“ –

und der

2. Bartow PV 1 Betreibergesellschaft GmbH & Co. KG,
Dorfstraße 1, 17089 Bartow,

– „Vorhabenträger“ –

– Gemeinde und Vorhabenträger einzeln auch „Partei“ und zusammen auch „Parteien“ genannt –

Präambel

- A. Der Vorhabenträger ist zur baulichen Nutzung der Grundstücke im Vertragsgebiet berechtigt und beabsichtigt auf dem Gelände eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („**PVA**“) mit einer Leistung von ca. 195 MWp zu installieren.

B. Folgende Flurstücke sind von der Planung betroffen („Vertragsgebiet“):

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bartow	2	163 (teilweise)
Bartow	2	164
Bartow	2	165
Bartow	2	166
Bartow	2	167 (teilweise)
Bartow	2	168
Bartow	2	171 (teilweise)
Bartow	2	173
Bartow	2	177
Bartow	2	178
Bartow	2	184
Bartow	2	185
Bartow	2	186
Bartow	2	187
Bartow	2	191/1
Bartow	2	191/2
Bartow	2	192
Bartow	2	193
Bartow	2	194
Bartow	2	195
Bartow	2	196
Bartow	2	197
Bartow	2	198
Bartow	2	200
Bartow	2	201
Bartow	2	202
Bartow	2	205/5
Bartow	2	209 (teilweise)
Bartow	2	210/8
Pritzenow	1	143 (teilweise)
Pritzenow	1	144 (teilweise)
Pritzenow	1	145
Pritzenow	1	146
Pritzenow	1	147
Pritzenow	1	244
Pritzenow	1	256
Pritzenow	1	257
Pritzenow	1	258

Das Vertragsgebiet liegt innerhalb des Bebauungsplangebiets, und im Entwurf des Bebauungsplanes, der diesem Vertrag als **Anlage 2.1** beigelegt ist, sowie in dem Lageplan, der diesem Vertrag als **Anlage 2.2** beigelegt ist, dargestellt.

Das Vertragsgebiet befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Da die PVA kein im Außenbereich privilegiert zulässiges Vorhaben darstellt und sie als sonstiges Vorhaben grundsätzlich öffentliche Belange beeinträchtigen würde, erfordert ihre Zulassung die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Gemeinde.

Darüber hinaus sind zum Ausgleich des Eingriffs auch geeignete Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes auf nachfolgenden Flurstücken erforderlich („**AuE-Maßnahmen**“):

Gemarkung	Flur	Flurstück
Pritzenow	1	231 (teilweise)
Pritzenow	1	232 (teilweise)
Pritzenow	1	233 (teilweise)
Pritzenow	1	234 (teilweise)
Pritzenow	1	224
Pritzenow	1	225
Pritzenow	1	226
Pritzenow	1	227
Pritzenow	1	229
Rehberg	3	28 (teilweise)

Die AuE-Maßnahmen sind in dem Lageplan, der als **Anlage 2.4** dem Vertrag beigelegt ist, dargestellt.

- C. Die Vertreter der Gemeinde haben in ihrer 12. Sitzung am 26.08.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Bartow-Ost“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange hat im Zeitraum vom 18.04.2022 bis zum 20.05.2022 stattgefunden.
- D. Da der Entwurf des Bebauungsplans geltenden Zielen der Raumordnung widersprach, hat die Gemeinde mit Antrag vom 26.11.2021 beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung beantragt. Mit Zielabweichungsbescheid vom 30.11.2022 hat das Ministerium die Zustimmung zur Zielabweichung unter Auflagen erteilt. Insbesondere sind zur Erfüllung der Auswahlkriterien des Ministeriums für die Zielabweichung zahlreiche Maßnahmen durch den Vorhabenträger

umzusetzen. Die Gemeinde ist nach dem Zielabweichungsbescheid verpflichtet, sich zur rechtskonformen Umsetzung dieser Maßnahmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen.

- E. Aufgrund der Auflagen aus dem Zielabweichungsbescheid und den Rückmeldungen der Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung waren Änderungen des Planentwurfs notwendig. In der 20. Sitzung vom 12.06.2023 hat die Gemeindevertretung die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Im Zeitraum vom 14.08.2023 bis zum 15.09.2023 lag der Entwurf für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme aus.
- F. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es durch die Festsetzung einer Sonderbaufläche gem. § 11 Abs. 2 mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ (SO 1.1 bis SO 1.6) die Errichtung und den Betrieb der PVA zu ermöglichen. Das Vorhaben besteht daneben aus der Wasserstofferzeugungs- und -speicheranlage und dem Batteriespeicher. Hierzu ist in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wasserstoffproduktion und Batteriespeicher“ (SO 2) festgesetzt. Hierzu wird die Gemeinde mit einem anderen Vorhabenträger einen weiteren Durchführungsvertrag abschließen.
- G. Dies vorausgeschickt schließt die Gemeinde mit dem Vorhabenträger zur Vorbereitung und Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes für das Bebauungsplangebiet Nr. 2 „Solarpark Bartow-Ost“ folgenden Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist

- 1.1** die Durchführung des Vorhabens soweit die PVA betroffen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 über den Vorhabenplan „Solarpark Bartow-Ost“ (SO 1.1 bis SO 1.6),
- 1.2** die Durchführung der im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb erforderlichen anteiligen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und
- 1.3** die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Bartow-Ost“.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- 2.1** Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Bartow-Ost“ in, in der Fassung vom 17.10.2023 (Anlage 2.1)
- 2.2** Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 2.2)
- 2.3** der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2.3)
- 2.4** Lageplan der AuE-Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes (Anlage 2.4
AuE-Maßnahmen)

§ 3

Grundstücksrechte

Der Vorhabenträger hat ein Nutzungsrecht in Bezug auf die Grundstücke im Vertragsgebiet gegenüber den Grundstückseigentümern mittels Nutzungsvertrag. Er hat mit diesen Nutzungsverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer zweimaligen Verlängerungsoption für weitere 5 Jahre abgeschlossen. Die Nutzungsverträge liegen der Gemeinde vor, sodass die für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderliche Flächenverfügbarkeit gegeben und nachgewiesen ist.

§ 4

Beschreibung des Vorhabens

- 4.1** Auf dem Vertragsgebiet soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage aus aufgeständerten Modulen mit einer installierten Nennleistung von ca. 195 MWp installiert werden. Zusätzlich sind naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Der Flächenbedarf des Vorhabens im Sondergebiet „Solarpark“ beträgt ca. 149,9 ha und liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit einer Fläche von ca. 181,9 ha. Ca. 32,9 ha für AuE-Maßnahmen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans.
- 4.2** Daneben besteht das Vorhaben aus einer Wasserstofferzeugungs- und -speicheranlage sowie einem Batteriespeicher; dieser Teil des Vorhabens ist nicht Gegenstand dieses Durchführungsvertrags, sondern wird in einem separaten Durchführungsvertrag mit einem weiteren Vorhabenträger geregelt.

§ 5

Durchführungsverpflichtung

- 5.1** Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages und den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Bartow-Ost“.
- 5.2** Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens innerhalb des folgenden Zeitraumes:
 - 5.2.1** Spätestens nach Ablauf von *sechs* Monaten nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das Vorhaben einen vollständigen Bauantrag oder einen Antrag auf Durchführung als genehmigungsfreigestelltes Vorhaben nach § 62 LBauO einzureichen,
 - 5.2.2** spätestens nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten (i.) nach Erteilung der Baugenehmigung oder (ii.) nach Eintritt der Voraussetzungen für den Baubeginn als genehmigungsfreigestelltes Vorhaben nach § 62 Abs. 2 LBauO M-V und der Erteilung ggf. sonstiger erforderlicher vorhabenbezogener Genehmigungen mit der Ausführung des Vorhabens zu beginnen und
 - 5.2.3** das Vorhaben spätestens 24 Monate nach Baubeginn fertigzustellen.
- 5.3** Der Vorhabenträger hat die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Ziff. 4 der textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Bartow-Ost“ auf eigene Kosten umzusetzen.

Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat zwölf Monate nach Erlangung der Rechtskraft des B-Plans zu erfolgen. Sollte sich die Rechtskraft des B-Plans aus Gründen verzögern, die keine der Parteien zu verantworten hat, sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen spätestens 18 Monate nach Fertigstellung des Vorhabens gemäß Abs. 2 abzuschließen. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 und Kompensationsmaßnahmen M1, M2 und M3 sind darüber hinaus gemäß den Maßnahmenbeschreibungen im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow durch den Vorhabenträger umzusetzen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Flurstücken 170 und 172, Flur 2, Gemarkung Bartow werden nicht durch den Vorhabenträger der PVA umgesetzt, sondern durch den Vorhabenträger des Energiespeichers. Dies wird in einem separaten Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger des Energiespeichers festgeschrieben.

- 5.4 Die Gemeinde kann auf Antrag des Vorhabenträgers angemessene Nachfristen einräumen, insbesondere wenn sich Baetermine unvorhergesehen verzögern. Sobald für den Vorhabenträger absehbar ist, dass die vereinbarten Fertigstellungstermine nicht gehalten werden können, hat er die Gemeinde unverzüglich unter Darlegung der Verzögerungsgründe zu unterrichten.
- 5.5 Die Parteien sind sich dessen bewusst, dass bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung in der vorgesehenen Frist die Gemeinde nach § 12 Abs. 6 BauGB den Bebauungsplan aufheben soll, und kraft Gesetzes aus der Aufhebung der Satzung resultierende Entschädigungsansprüche ausgeschlossen sind.

§ 6

Weitere Pflichten des Vorhabenträgers

- 6.1 Der Vorhabenträger hat sich zur Umsetzung der im Antrag auf Zielabweichung vom 26.11.2021 an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit genannten Maßnahmen und Zusagen zu verpflichten.
- 6.2 Die Einzelheiten hierzu werden die Parteien nach Satzungsbeschluss in einer noch abzuschließenden Vereinbarung regeln.
- 6.3 Vor Abschluss dieser Vereinbarung werden die im Antrag auf Zielabweichung vom 26.11.2021 genannten Maßnahmen und Zusagen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Sofern diese gegen die vom Vorhabenträger zugesagten Zuwendungen und Leistungen an die Gemeinde rechtsaufsichtliche Bedenken geltend macht (z.B. wg. Verstoßes gegen das Haushaltsrecht oder wg. strafbarer Vorteilsnahme nach §§ 331, 333 StGB), ist die Erfüllung der Auswahlkriterien rechtskonform anzupassen. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt wechselseitig, im besten Bemühen eine rechtskonforme Anpassung der Maßnahmen vorzunehmen und zu vereinbaren.
- 6.4 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 für das gesamte Objekt zu erstellen. Wichtig ist die Darstellung von Gefahrenpotentialen. Dieser ist mit der zuständigen

Feuerwehr abzustimmen und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vor Übergabe in digitaler Form vorzulegen.

Zusätzlich verpflichtet sich der Vorhabensträger in Absprache mit der Gemeinde zwei Löschwasserkissen zu errichten und während der gesamten Laufzeit des Projektes betriebsbereit zu halten. Die Gemeinde Bartow stellt die dafür zu verwendenden Flurstücke in Bartow Pfalz sowie dem Ortsausgang Bartow Ost zur Verfügung. Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der PV-Anlage muss die Einsatzfähigkeit der Löschkissen nachgewiesen werden. Die lokale Feuerwehr erhält vollen Zugriff sowie eine Einweisung zur fachgerechten Nutzung dieser Löscheinrichtungen.

- 6.5** Der Vorhabenträger verpflichtet sich, eine Einweisung für alle Einsatzkräfte der festgelegten Ausrückordnung durchzuführen und diese auf Verlangen der Feuerwehr zu wiederholen, insbesondere die Einweisung der Einsatzkräfte. Der Gemeinde sind der Termin der Einweisung sowie die Durchführung der Einweisung schriftlich mitzuteilen.
- 6.6** Der Vorhabenträger verpflichtet sich, dass der Zwischenabstand der Solarmodulreihen zueinander bei mindestens 3,0 m liegt, so dass genügend Niederschlagswasser auf die Vegetationsflächen gelangen und die vorhandene Vegetation der Grünlandflächen in ihrer Ausprägung und Qualität weitestgehend erhalten bleiben kann.
- 6.7** Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die zu schaffende Zufahrten und Zuwegung in Teilversiegelung auszuführen. Das eingesetzte Material ist zudem frei von Schadstoffen zu halten.
- 6.8** Bei der Umsetzung des Vorhabens ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf den Flächen im Plangebiet und auf den ggf. zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen (Fahrwege, Baustelleneinrichtungsflächen etc.) wiederherzustellen. Lediglich befestigte Flächen, welche auch der landwirtschaftlichen Nutzung dienen sind zulässig, jegliche sonstige bleibenden Beeinträchtigungen sind unzulässig.
- 6.9** Hinsichtlich der Bewirtschaftung muss die Erreichbarkeit der verbleibenden/ anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben.
- 6.10** Im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) soll eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung - BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation erfolgen. Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Anzeige des Baubeginns dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vorzulegen.
- 6.11** Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind

hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der novellierten Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 wird besonders hingewiesen. Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

6.12 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

6.12.1 Gehölzrückschnitte, Bauzeitenregelung, Vergrämung

Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenland- und Gebüschbrüter betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung sowie notwendige Gehölzrückschnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämuungsmaßnahmen, wie z. B. Spannen von Flatterbändern oder das Grubbern der Fläche vor Baubeginn umzusetzen.

6.12.2 Ökologische Baubegleitung

Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01.03. – 31.08. erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst auch, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen. Im Bereich des Bahndammes sowie auf den angrenzenden mageren Flächen ist mit einem erhöhten Aufkommen von Zauneidechsen zu rechnen.

6.12.3 Kleinsäuger/Mahd

Die Mahd der Fläche ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01.08. eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Steifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15.06. zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben. Alternativ ist eine Beweidung der Modulzwischenräume mit Schafen möglich.

6.12.4 Zaun und Einfriedung

Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von zwischen mindestens 5 cm bis etwa 20 cm gewährleisten, sodass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger möglich sind.

6.12.5 Anpflanzungen

Entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze sind gemäß Konfliktplan Sichtschutzhecken aus einheimischen Straucharten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (S. 29 AFB, Maßnahme V3). Gemäß Anpflanzfestsetzungen in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, ist zulässig, wenn die Leistung der PV-Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

6.12.6 Lichtauswahl an Zufahrtsstraßen

Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie -fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl an Zufahrtsstraßen (wenn geplant) darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind. Der Vorhabenträger soll insbesondere warmweiße LEDs nutzen. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.

- 6.13** Bei den Gewässern II. Ordnung sind gemäß Abstimmung und Rückmeldung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Abstände von mindestens 7,0 m zu den Fundamenten der zu errichtenden Anlagen einzuhalten. Die Gewässer und eine Unterhaltungstrasse von 7,0 m um die Gewässer sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Bei der Querung der Gewässer durch Leitungen ist ein Mindestabstand von 1,00 m unter der Sohle und bei einer Parallelverlegung ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung darf auch während der Bauphase nicht behindert werden.
- 6.14** Im Bereich des Bauvorhabens sind Versorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow vorhanden. Eine Überbauung des vorhandenen Bestandes ist nicht gestattet. Bei Schachtarbeiten und Leitungsverlegungen ist ein Mindestabstand von 0,40 m zu den vorhandenen Versorgungsleitungen einzuhalten.
- 6.15** Im Bereich des Bauvorhabens verläuft eine Hochdruckgasleitung der E.DIS Netz GmbH (E.DIS) mit einem Druck von 3,3 Bar. Der Schutzbereich gemäß „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ der E.DIS beträgt 2 m und ist durch den Vorhabenträger einzuhalten. Eine Überbauung des vorhandenen Bestandes mit einer PVA ist nicht gestattet. Eine Überbauung mit einem geschotterten Weg ist mit E.DIS abzustimmen und erst nach Freigabe durch die E.DIS und entsprechend der einzuhaltenden Bedingungen umzusetzen. Eine Einzäunung ist möglich, wenn der dauerhafte Zugang für die E.DIS über ein Doppelschließsystem sichergestellt ist. Nach Errichtung des Zauns verpflichtet sich der Vorhabenträger die E.DIS zu informieren, so dass seitens der E.DIS der Einbau vom Schloss ins Doppelschließsystem ermöglicht wird. Um übrigen hat der Vorhabenträger die Bedingungen gemäß dem „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ der E.DIS einzuhalten.
- 6.16** Sofern Verkehrsraumeinschränkungen notwendig sind, hat der Vorhabenträger eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO zwei Wochen vor Beginn der Bauphase beim

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg einzuholen.

6.17 Zusätzliche Vereinbarungen für die Kompensationsmaßnahme M1:

- Die Realisierung der Kompensationsmaßnahme M1 gemäß Maßnahme 2.31 der HZE ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vor Ablauf der Frist gemäß Ziffer 5.3 schriftlich und mit aussagekräftiger Fotografie anzuzeigen bzw. nachzuweisen. Eine gemeinsame Abnahme der Kompensationsmaßnahme in der Örtlichkeit ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Für die Flächen außerhalb des Geltungsbereiches ist zusätzlich die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der benötigten Ausgleichsflächen nachzuweisen. Hierzu ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bis zum Termin der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit dem Nachweis über die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme einzureichen.
- Zur Absicherung der dauerhaften Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme ist die Bildung eines Kapitalstocks (gemäß Pflegeplan) über einen Zeitraum von 25 Jahren erforderlich (dieser liegt dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow bei), der dann über ein Treuhandkonto durch eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu sichern ist. Erfolgt die Sicherung nicht über eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, so kann auch eine entsprechende Bankbürgschaft beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (als Begünstigter) in Höhe der Sicherungssumme hinterlegt werden oder die Sicherungssumme wird zur Absicherung der Kompensationsmaßnahme, mit der entsprechenden Zweckbindung, bei der Gemeinde Bartow (im Haushalt als Rückstellung) gesichert.

Die erforderliche Sicherung durch den Vorhabenträger in Höhe von 779.131,00 € wird der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme (mit dem Nachweis über die Umsetzung) durch den Vorhabenträger vorgelegt.

6.18 Zusätzliche Vereinbarungen für die Kompensationsmaßnahme M2:

- Die Realisierung der Kompensationsmaßnahme M2 gemäß Maßnahme 4.13 der HZE ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vor Ablauf der Frist gemäß Ziffer 5.3 schriftlich und mit aussagekräftiger Fotografie anzuzeigen bzw. nachzuweisen. Eine gemeinsame Abnahme der Kompensationsmaßnahme in der Örtlichkeit ist mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen.
- Bei der zu öffnenden Verrohrung eines Gewässers II. Ordnung handelt es sich gemäß Landeswassergesetz um einen Gewässerausbau. Der Vorhabenträger hat vor Umsetzung der Maßnahme eine Plangenehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzuholen.

6.19 Zusätzliche Vereinbarungen für die Kompensationsmaßnahme M3:

- Die Realisierung der Kompensationsmaßnahme M3 gemäß Maßnahme 2.51 der HZE ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vor Ablauf der Frist gemäß Ziffer 5.3 schriftlich und mit aussagekräftiger Fotografie anzuzeigen bzw. nachzuweisen. Eine gemeinsame Abnahme der Kompensationsmaßnahme in der Örtlichkeit ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Zur Absicherung der dauerhaften Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme ist die Bildung eines Kapitalstocks (gemäß Pflegeplan) über einen Zeitraum von 25 Jahren erforderlich (dieser liegt dem Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow Ost“ der Gemeinde Bartow bei), der dann über ein Treuhandkonto durch eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu sichern ist. Erfolgt die Sicherung nicht über eine anerkannte Flächenagentur, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, so kann auch eine entsprechende Bankbürgschaft beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (als Begünstigter) in Höhe der Sicherungssumme hinterlegt werden oder die Sicherungssumme wird zur Absicherung der Kompensationsmaßnahme, mit der entsprechenden Zweckbindung, bei der Gemeinde Bartow (im Haushalt als Rückstellung) gesichert.

Die erforderliche Sicherung durch den Vorhabenträger in Höhe von 215.986,67 € wird der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bis zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme (mit dem Nachweis über die Umsetzung) durch den Vorhabenträger vorgelegt.

§ 7

Pflichten der Gemeinde

- 7.1** Die Gemeinde wird die Planer bei der Einholung erforderlicher Informationen unterstützen.
- 7.2** Die Gemeinde sichert eine zügige Beratung und Beschlussfassung in allen für die Verfahrensdurchführung notwendigen Selbstverwaltungsgremien zu, wobei sich die Parteien bewusst sind, dass die Entscheidung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und über dessen Inhalte der kommunalen Planungshoheit unterliegen.
- 7.3** Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem Vorhabenträger unverzüglich, ihre nach Ziffer I.1.3 des Zielabweichungsbescheids vom 30.11.2022 bestehende Verpflichtung zu erfüllen, sich mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen, um die rechtskonforme Umsetzung der zur Erfüllung der raumordnerischen Auswahlkriterien durchzuführenden Maßnahmen sicherzustellen.

§ 8

Städtebauliche Planung und Fachplanungen

- 8.1** Der Vorhabenträger hat auf seine Kosten in Abstimmung mit der Gemeinde die fristgerechte Erarbeitung sämtlicher für das Vertragsgebiet notwendigen städtebaulichen Planungen zu veranlassen, soweit diese zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan für das Vertragsgebiet erforderlich sind. Die Unterlagen müssen so aufbereitet sein, dass sie den Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften insbesondere des BauGB sowie zur Information des Gemeinderates und der Öffentlichkeit genügen.
- 8.2** Der Vorhabenträger verpflichtet sich, in seinem Namen und auf seine Rechnung alle zur Planungsvorbereitung und Durchführung erforderlichen Vermessungsleistungen, Planungen und Gutachten, die für den Erlass der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Bartow-Ost“ im Vertragsgebiet erforderlich sind, zu beauftragen und an die Gemeinde zu übergeben. Untersuchungsumfang und -inhalte sind vor der Beauftragung jeweils mit der Gemeinde abzustimmen.
- 8.3** Der Vorhabenträger stellt die erforderlichen Planunterlagen samt Anlagen in der benötigten Anzahl zur Durchführung des weiteren Verfahrens unentgeltlich zur Verfügung.
- 8.4** Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten für die Bereitstellung und Aufbereitung xplan-konformer Pläne zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Bartow Ost“.

§ 9

Haftungseinschränkungen der Gemeinde aufgrund kommunaler Planungshoheit

- 9.1** Die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit und damit auch ihre Verantwortlichkeit für den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben unberührt. Durch die vorliegende vertragliche Vereinbarung wird die kommunale Planungshoheit, insbesondere das Gebot der Abwägung und der Abwägungsspielraum des Gemeinderates nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB nicht eingeschränkt.
- 9.2** Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Verpflichtung der Gemeinde, einen bestimmten oder überhaupt einen Bebauungsplan für das Vertragsgebiet aufzustellen, nicht besteht. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Durchführung der von ihm beabsichtigten Planung und eine Bindung der Gemeinde zur Aufstellung eines Bebauungsplans werden durch diesen Vertrag nicht begründet.
- 9.3** Soweit der Gemeinderat im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung von einem Satzungsbeschluss Abstand nehmen sollte, hat der Vorhabenträger die ihm bis dahin im Vertrauen auf das Zustandekommen der Satzung entstandenen Aufwendungen für Vorleistungen endgültig zu tragen. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz oder Ersatz von Vertrauensschäden oder sonstiger Entschädigungsansprüche steht ihm gegen die Gemeinde nicht zu. Die Haftung der Gemeinde im Falle der Aufhebung oder der Feststellung der Nichtigkeit des Bebauungsplanes im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufhebung oder die Nichtigkeit des

Bebauungsplanes wurde seitens der Gemeinde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.

§ 10

Erschließung

- 10.1** Die verkehrsmäßige Erschließung der PVA erfolgt über bestehende Straßen und Wege, deren Nutzung der Vorhabenträger gesichert hat. Der Netzanschluss der PVA wird vom Vorhabenträger auf eigene Kosten umgesetzt.
- 10.2** Weitergehende Erschließungsmaßnahmen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

§ 11

Rückbau

- 11.1** Der Vorhabenträger verpflichtet sich zum vollständigen und landschaftsgerechten Rückbau der PVA nach der vollständigen Aufgabe des Betriebs der PVA und wenn mit der Bauausführung zwar begonnen, das Vorhaben aber nicht fertiggestellt wird, oder spätestens ein Jahr nachdem Ende der festgesetzten Betriebsdauer am 31.12.2063, jeweils sofern kein Wechsel des Vorhabenträgers erfolgt ist, mit dem diese Rückbauverpflichtung auf den Rechtsnachfolger übertragen wurde. Von einer Aufgabe des Betriebs der PVA ist auszugehen, wenn die PVA seit mindestens drei Jahren nicht mehr genutzt wurden.
- 11.2** Eine Verlängerung der Betriebsdauer ist auf Antrag des Vorhabenträgers möglich, wenn privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Belange und Bedenken nicht vorliegen oder ausgeräumt werden können. Ein entsprechender Antrag ist spätestens sechs Monate vor Fristablauf zu stellen.
- 11.3** Zur Sicherung dieser Rückbauverpflichtung erbringt der Vorhabenträger eine Sicherheit in Höhe von EUR 390.360 in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder Versicherung. Die Rückbausicherheit ist der Gemeinde spätestens mit Inbetriebnahme der PVA zu übergeben.

§ 12

Berichtspflicht

- 12.1** Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Gemeinde ohne Aufforderung über alle wesentlichen Verfahrensschritte und nach Aufforderung auch über Details des gesamten Vorhabens in angemessener Form zu unterrichten. Alle diesen Vertrag berührenden Änderungen der Planungen und des Projektplans sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen.
- 12.2** Die Gemeinde wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen alle notwendigen Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen ohne schuldhaftes Verzögern vornehmen, die für die Vertragsdurchführung erforderlich und/oder sachdienlich sind.

§ 13

Vertragsänderungen- oder Ergänzungen

Vertragsänderungen oder -Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 14

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. § 139 BGB ist abbedungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten. Dies gilt auch bei Vertragslücken.

§ 15

Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus dieser Vereinbarung seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten. Dies umfasst insbesondere, dass der Sitz der Betreibergesellschaft in der Gemeinde Bartow verbleibt. Diese Übertragung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde darf diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Bartow 30.11.2023

Ort, Datum

(Gemeinde)

Gemeinde Bartow

vertreten durch den Bürgermeister
René Nast und die erste stellvertretende
Bürgermeisterin Annette Pyka

(Name und Funktion des/der Vertreter)

Bartow 30.11.2023

Ort, Datum

(Vorhabenträger)

**Bartow PV 1 Betreibergesellschaft mbH &
Co. KG**

vertreten durch die Bartow PV Management
GmbH, diese wiederum vertreten durch
Richard Winderl und Martin Niedzwetzki

(Name und Funktion des/der Vertreter)

Anlagen

- Anlage 2.1 Bebauungsplan für das Gebiet "Solarpark Bartow-Ost"
- Anlage 2.2 Lageplan mit Grenzen des Vertragsgebietes
- Anlage 2.3 Vorhaben- und Erschließungsplan
- Anlage 2.4 AuE-Maßnahmen



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
19048 Schwerin

per Empfangsbekanntnis
Amt Treptower Tollensewinkel
für die Gemeinde Bartow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bearbeiter: Julia Fiedler

Telefon: 0385 588 15152

Az: V-509-00000-2013/001-033

j.fiedler@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 30.11.2022

Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Bartow

hier: Antrag der Gemeinde Bartow vom 01.03.2022 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrter Herr Nast,
sehr geehrte Damen und Herren,

I. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Bartow Ost“ wird eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zugelassen.**

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

- 1.1. Im Rahmen der weiteren Aufstellung des Bebauungsplanes sind die im Geltungsbereich ist die Gesamtfläche des Vorhabens um 7 Hektar zu reduzieren. Dies ist durch Vorlage eines entsprechend angepassten Plans nachzuweisen.**
- 1.2. Durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zwischen der Gemeinde Bartow und dem**

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:

Johannes-Stelling-Str. 14,
19053 Schwerin

Postanschrift:

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0

Telefax: +49 385 / 588 - 5045

poststelle@wm.mv-regierung.de

www.mv-regierung.de

Vorhabenträger ist der Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage nach Ablauf des im Bebauungsplan festgesetzten Zeitraums sicherzustellen. Die Finanzierung eines landschaftsgerechten Rückbaus der Anlage nach Beendigung des Betriebes ist in geeigneter Form abzusichern.

- 1.3. Die Gemeinde hat sich mit der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen, wobei durch Letztere zu erklären ist, gegen die Erfüllung der Auswahlkriterien bezüglich insbesondere bezüglich der zugesagten Zuwendungen/Leistungen des Vorhabenträgers an die Gemeinde keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend zu machen. Für den Fall rechtsaufsichtlicher Bedenken ist die Erfüllung der Auswahlkriterien rechtskonform anzupassen. Das Ergebnis der Benehmensherstellung ist der obersten Landesplanungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
2. Diese landesplanerische Entscheidung zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung gilt nur solange sich die Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Einschätzung hierüber trifft die oberste Landesbehörde.
3. Diese Entscheidung gilt nur in Verbindung mit den im Antrag vom 26.11.2021 genannten Maßnahmen und Zusagen (siehe unter Punkt II. 2. c)).
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Es werden folgende Hinweise gegeben:
 - 5.1. Die Entscheidung über die Zielabweichung umfasst nur die Inanspruchnahme durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf den im Antrag dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen.
 - 5.2. Die Entscheidung zur Zielabweichung hat keine präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlich-rechtlichen Belange zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie ggf. zur Notwendigkeit der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Ebenfalls hat sie keine präjudizielle Wirkung hinsichtlich weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
 - 5.3. Im Verfahren sind weitere Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt eingegangen. Diese sind dem Bescheid beigelegt.

II. Begründung

1. Sachverhalt und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Dem Antrag der Gemeinde Bartow vom 01.03.2022 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung liegt die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch den Vorhabenträger Bartow PV 1 Betreibergesellschaft mbH & Co. KG zugrunde.

Zur Umsetzung des Vorhabens fasste die Gemeinde Bartow am 26.08.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Bartow Ost“. Die Größe des geplanten Solarparks beträgt, unter Beachtung der Maßgabe 1.1., ca. 140 ha.

Die Gemeinde Bartow verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan.

Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Als Ziel der Raumordnung bestimmt das LEP M-V 2016 im Programmsatz 5.3 (9), dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Der geplante Solarpark befindet sich außerhalb dieser Flächenkulisse. Damit ist eine Anpassung der vorgenannten Bauleitplanung der Gemeinde Bartow an die Ziele der Raumordnung grundsätzlich nicht möglich.

Jedoch kann von den Zielen der Raumordnung gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) eine Abweichung zugelassen werden, wenn diese unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gem. § 5 Abs. 6 LPIG obliegt die Zuständigkeit für die Zulassung einer Zielabweichung der obersten Landesplanungsbehörde. Die Zulassung einer Zielabweichung kann nur im Einvernehmen mit den jeweils berührten Fachministerien erfolgen.

2. Rechtliche Begründung

Die gegenständliche Entscheidung beruht auf § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 5 Abs. 6 LPIG, wonach eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden kann, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. § 5 Abs. 6 LPIG M-V ergänzt die Zulassungsvoraussetzungen für eine Zielabweichung, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse nach raumordnerischen Gesichtspunkten geboten ist und die Raumentwicklungsprogramme in ihren Grundzügen nicht berührt werden.

a) Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar

Vertretbar ist eine Abweichung dann, wenn ihre Zulassung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Bartow Ost“ gelten, neben dem unter Punkt 1. genannten Ziel der Raumordnung, die als Grundsätze bestimmten Festlegungen der Programmsätze 5.3 (1) und 5.3

(9) des LEP M-V 2016. Zudem gelten die entsprechend der Karte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) getroffenen Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.

Seit dem Inkrafttreten des LEP M-V im Jahr 2016 sowie des RREP MS im Jahr 2011 haben sich die Rahmenbedingungen bezüglich des Klimaschutzes, aber v.a. bezüglich der Energiewende in Deutschland stark verändert. Nach dem 2011 beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie hatte die Bundesregierung 2020 auch den Kohleausstieg beschlossen. Zudem ist der Bedarf an der Erzeugung erneuerbarer Energien auch im Hinblick auf zunehmende Anforderungen der EU im Bereich Klimaschutz zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 sowie des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 stark gestiegen und wird weiter steigen. Die Bundesländer sind gefordert, zur Erreichung des Bundesziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 ihren Beitrag durch die Einsparung von Treibhausgasen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten.

Um die erforderlichen Ausbaupfade erneuerbarer Energien zu generieren, wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde das Erfordernis gesehen, zukünftig Freiflächenphotovoltaikanlagen auch außerhalb der im LEP M-V 2016 sowie im RREP MS vorgesehenen Flächenkulisse zu errichten. Diese Einschätzung wurde auch vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern geteilt (vgl. Landtagsbeschluss Drs. 7/6169, in dem unter Punkt II die Landesregierung aufgefordert wurde, „unverzüglich“ für Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der im LEP M-V 2016 vorgesehenen Flächenkulisse Anforderungen für Zielabweichungsverfahren zu entwickeln).

Darüber hinaus ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde die Zulassung einer Zielabweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, da sie auf neuen Erkenntnissen und einer Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Situation gestützt werden kann, die bei der Festlegung der Erfordernisse des LEP M-V 2016 sowie des RREP MS noch keine Berücksichtigung finden konnten.

Dies betrifft zum einen das bereits oben genannte gestiegene öffentliche Interesse an Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien. Zum anderen lehnt sich das LEP M-V 2016 erkennbar an der Flächenkulisse des damals geltenden EEG an, da man ohnehin von einer Realisierung dieser Projekte nur unter Verwendung der garantierten Einspeisevergütung ausging. Mittlerweile haben sich durch technische Verbesserungen und Skalierungseffekte jedoch niedrigere Stromerzeugungskosten ergeben, die eine Realisierung auch ohne Verwendung der garantierten Einspeisevergütung ermöglichen, sodass es einer Anlehnung an das Erneuerbare Energie Gesetz (EEG) nicht mehr bedarf.

Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundätze der Raumordnung zur Landwirtschaft wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach

Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet lediglich eine temporäre Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen statt. Zudem ist der Anteil der zeitweise von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche – gemessen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Planungsraums – als gering einzustufen.

b) Keine Berührung der Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, wenn die Abweichung im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat bzw. gewollt hätte. Zudem darf die Abweichung nicht ein solches Gewicht haben, dass die planerische Grundkonzeption konterkariert wird. Hingegen kann eine Berührung der Grundzüge der Planung angezeigt sein, wenn die für die Zielabweichung angeführten Gründe auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zutreffen und die Zielabweichung eine negative Vorbildwirkung entfalten könnte.

Im LEP M-V 2016 wurden bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der erneuerbaren Energien getroffen. Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll dabei deutlich wachsen. Die in der Gemeinde Bartow geplante Photovoltaikfreiflächenanlage entspricht unter diesem Blickwinkel betrachtet den Vorgaben des LEP M-V 2016.

Zudem ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht erkennbar, dass die Grundkonzeption des LEP M-V 2016 durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt wird.

Das im LEP M-V 2016 im Programmsatz 5.3 (9) festgesetzte Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, stellt auf eine Absicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und damit auf den Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsbetriebe ab. Diesem Erfordernis wird auch weiterhin Rechnung getragen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage, die außerhalb der eben genannten Kulisse liegt, ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt. Zudem stellt für den landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb die Verpachtung von Flächen eine Möglichkeit dar, zusätzliche Einnahmen zu generieren, mithilfe derer neue Investitionen getätigt werden können. Zudem handelt es sich dabei um ein sicher kalkulierbares Einkommen, welches von den Weltmarktpreisen unabhängig ist.

Ferner ist eine räumliche Begrenzung für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgegeben (vgl. Landtagsbeschluss 7/6169 II. letzter Satz). Diese wurde zur Beibehaltung der Grundzüge der Planung auf insgesamt 5.000 ha

festgelegt – was 0.38 % der gesamten landwirtschaftlichen Flächen in M-V entspricht. Aufgrund dieses nur äußerst geringen Flächenanteils ist sichergestellt, dass durch die Zulassung von Zielabweichungen die Vorgaben des LEP M-V 2016 in ihre Grundstruktur nicht in Frage gestellt werden.

c) Ermessenserwägungen

Durch die oberste Landesplanungsbehörde ist neben der Prüfung des Vorliegens aller Tatbestandsvoraussetzungen für die Zulassung einer Zielabweichung auch abzuwägen, welches Gewicht das Interesse an einer abweichenden Einzelfalllösung für die betreffende Planung in einer Gesamtschau mit anderen öffentlichen Interessen hat und ob diese überwiegt. Dabei ist der Grundsatz des seit dem 29.07.2022 geltenden § 2 des EEG 2023 zu beachten, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Für die einheitliche Beurteilung, unter welchen Bedingungen im Einzelfall die Abweichung von der raumordnerischen Zielfestlegung im Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V 2016 zugelassen werden kann, hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern Voraussetzungen formuliert. Diese unterteilen sich in die Kategorie A – obligatorische Kriterien – und die Kategorie B – Auswahlkriterien –. Diese wurden insbesondere auch aus den Maßgaben entwickelt, die der Landtag in seinem oben genannten Beschluss formuliert hat.

Die Erfüllung der obligatorischen Kriterien der Kategorie A wurde im Antragsverfahren durch die Gemeinde Bartow zusammen mit dem Vorhabenträger Bartow PV 1 Betreibergesellschaft mbH & Co. KG nachgewiesen. Speziell der Einhaltung der Obergrenze von 150 Hektar dient die Maßgabe 1.1, deren Einhaltung durch Vorlage eines entsprechend angepassten Plans vor Realisierung nachzuweisen ist. Mit letzterer Maßgabe haben sich die Antragstellerin sowie der Investor heute einverstanden erklärt.

Zudem erfüllt das Vorhaben aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde folgende Auswahlkriterien der Kategorie B, deren Umsetzung sofern erforderlich, im Einzelnen durch einen raumordnerischen Vertrag zwischen der Gemeinde Bartow, dem Vorhabenträger Bartow PV 1 Betreibergesellschaft mbH & Co. KG und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit abgesichert wird:

- Fortschrittliche Kommunal- und Bürgerbeteiligung
- Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde
- Interkommunale Kooperation
- Gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus
- Direkte Sicherung bzw. Stärkung der regionalen Wertschöpfung
- Investition in ländliche Räume zu Gunsten weiteren Allgemeinwohlbezugs
- Lage innerhalb ländlicher Gestaltungsräume
- Projekt dient der Energiewende

Die Erfüllung der Auswahlkriterien erfolgt in dem von der Landesregierung vorgegebenen Umfang. Die Zulassung einer Zielabweichung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Bartow“ ist somit gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Dahlke

Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung

Anlage:

- Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Anlage

Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Anforderungen des Bodenschutzes für die weitere Bauleitplanung:

Für die Erarbeitung der gesetzlich geforderten fachlichen Grundlagen, Bewertungen und Maßnahmen für das Schutzgut Boden in B-Planung und Umweltprüfung wird empfohlen, die verfügbaren einschlägigen Datengrundlagen und Arbeitshilfen zu nutzen.¹ Neben der Versiegelungswirkung sind weitere dauerhafte Bodenauswirkungen der Anlagenerrichtung (wie nachteilige Veränderungen der Bodenstruktur oder die Gefahr punktueller Schadstoffeinträge durch Havarien und flächenhafter Schadstoffeinträge/Zinkkorrosion) zu betrachten und zu bewerten, letzteres auch mit Blick auf die Lage im Wasserschutzgebiet und im Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (siehe Programmsätze 7.2 (1) und (2) LEP 2016: Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen, insbesondere in Vorbehaltsgebieten Trinkwasserschutz).

Zur Gewährleistung der unbeeinträchtigten, uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nachnutzbarkeit sowie der landesplanerischen Anforderungen des Bodenschutzes ist vom Antragsteller ein baubegleitender Bodenschutz nach DIN 19639² zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und –umsetzung (Bauleitplanung, Ausführungsplanung, Überwachung der Baumaßnahmen) einzubinden. Die verbindliche Absicherung kann z. B. in Form eines städtebaulichen Vertrags erfolgen.

Die gesetzliche, unmittelbar und für jedermann geltende bodenschutzrechtlichen Vorsorgepflicht und die Verpflichtung eines jeden, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden, ist in den §§ 7 und 4 I BBodSchG und im § 1 I LBodSchG M-V verankert. Aus diesen bodenschutzrechtlichen Regelungen begründet sich die Verpflichtung des Antragstellers, einen baubegleitenden Bodenschutz zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und –umsetzung einzubinden. Ohne diese steht zu besorgen, dass schädliche Bodenveränderungen infolge nicht bodenschutzgerechter Baumaßnahmen hervorgerufen werden.

Die Anwendung der Bodenkundlichen Baubegleitung ist mit Novellierung der BBodSchV ab 1. August 2023 explizit im Bodenschutzrecht geregelt. Sie ist jedoch seit Veröffentlichung der DIN 19639 (2019) als allgemein anerkannte Regel der Technik und damit bodenschutzfachliches Instrument anerkannt. Auch im Falle von Schadensersatzansprüchen aufgrund vermeidbarer Bodenstrukturschäden stellt die DIN 19639 eine geeignete Bewertungsgrundlage dar.

Neben Pflanzenschutzmitteln sollte aus Gründen des Gewässer- und Bodenschutzes vollständig auf den Einsatz von synthetischen Waschmitteln/wassergefährdenden Stoffen für die Reinigung der Modulflächen während der gesamten Betriebszeit verzichtet werden.

¹ Eine Übersicht findet sich auf der Homepage des LM: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/Bodenschutz-in-der-Planung-und-beim-Bauen/>

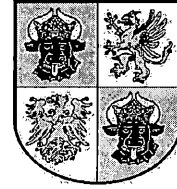
² Weitergehende Informationen: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/bodenkundliche-baubegleitung/>.

Soweit zusätzliche Kabeltrassen erforderlich sind, ist die bauzeitliche Eingriffsfläche dieser zugehörigen Nebenanlage zu quantifizieren und in der Umweltprüfung der B-Planung zu betrachten (kumulative Auswirkungen gemäß Anlage 2 Nr. 2.2 BauGB, vgl. „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“).

Es wird vorausgesetzt, dass gegebenenfalls betroffene Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG) und Gewässerentwicklungsräume³ entlang oberirdischer Gewässer von baulichen Anlagen frei bleiben. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und Nebenanlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 76, 78 WHG) grundsätzlich nicht vorzusehen ist.

³ In den Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten sind auch Gewässerentwicklungsräume festgelegt (vgl. Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie vom 20.12.2021 im Amtl. Anzeiger Nr. 54/2021, S. 642). Die Ausweisung eines Gewässerentwicklungsraums in einem Maßnahmenprogramm oder Bewirtschaftungsplan wird mit der Veröffentlichung nach § 130a Abs. 4 Landeswassergesetz (LWaG) für alle Behörden verbindlich. Die Errichtung von Freiflächen-PV innerhalb eines Gewässerentwicklungsraums ist in der Regel keine zielkonforme Nutzung.

**Ministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

AZ: VIII-509-0000-2013/001-019

Hausanschrift

Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Telefax: 0385 588 5045
E-Mail: katrin.croelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.wm.mv-regierung.de

Empfangsbekanntnis

Empfänger:
Amt Treptower Tollensewinkel – für die Gemeinde Bartow -, Rathausstraße 1,
17087 Altentreptow

Anlagen:
Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.2022 über die Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz

erhalten am:

Datum, Unterschrift, Stempel

*Bitte senden Sie dieses Empfangsbekanntnis **umgehend** an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zurück (per Fax, Brief **oder** eingescannt).*

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>